



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 4.1
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 14.10.2022

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. [4 Punkte] (Geldpolitik)

- (a) [2 Punkte] Nennen Sie die laut EU-Vertrag primäre wirtschaftspolitische Zielsetzung der Europäischen Zentralbank. Wie hat die EZB dieses Ziel in ihrer geldpolitischen Strategie definiert?
- (b) [2 Punkte] Bei geldpolitischen Entscheidungen spielen auch Inflationserwartungen eine große Rolle. Erklären Sie, warum die EZB einen Anstieg der Inflationserwartungen nicht ignorieren sollte. (Hinweis: Denken Sie für die Beantwortung der Frage an die Funktionsweise des AD-AS-Modells).

Lösungshinweise:

- (a) Das primäre Ziel der EZB ist qua EU-Vertrag die Sicherung der Preisstabilität [1 Punkt]. Preisstabilität ist nach Definition der EZB gewährleistet, wenn die Inflationsrate mittelfristig bei 2% liegt. Das Ziel ist symmetrisch, d.h. sowohl positive wie negative Abweichungen sind unerwünscht [1 Punkt].
- (b) Inflationserwartungen sind ein fester Inputfaktor der Lohnsetzung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Höhere Inflationserwartungen führen typischerweise zu höheren Lohnforderungen (vgl. AD-AS-Modell). Höhere Löhne bedeuten wiederum Kosten für die Unternehmen, die diese über höhere Preise an die Endverbraucher weitergeben. Es droht eine Lohn-Preis-Spirale und damit eine Verfestigung des Preisanstiegs.

Aufgabe 2. [4 Punkte] (Makroökonomie)

- (a) [2 Punkte] Beschreiben Sie anhand einer geeigneten Formel den Unterschied zwischen dem realen und nominalen BIP. Welche der beiden Größen ist hinsichtlich der Wachstumsentwicklung eines Landes aussagekräftiger?
- (b) [2 Punkte] Nehmen Sie an, dass nominale BIP ist um 5% ggü. dem Vorjahr angestiegen. Welche Rückschlüsse können Sie damit für die Entwicklung des realen BIP ziehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Lösungshinweise:

- (a) Nominales BIP: Summe aller Güter / Dienstleistungen bewertet mit jeweiligen Preisen

$$\text{Nominales BIP: } P_t^1 X_t^1 + P_t^2 X_t^2 + \dots + P_t^N X_t^N = \sum_{i=1}^N P_t^i X_t^i$$

Reales BIP: Summe aller Güter / Dienstleistungen bewertet mit Preisen eines Basisjahres

$$\text{Reales BIP: } Y_t = \sum_{i=1}^N P_0^i X_t^i$$

[1 Punkt]

Das reale BIP ist aussagefähiger, da es aufgrund konstanter Preise die tatsächliche Zunahme der Produktion erfasst.

[1 Punkt]

- (b) Allein aus der Wachstumsrate des nominalen BIP lassen sich keine Aussagen zur Entwicklung des realen BIP treffen. Denkbar wäre sowohl ein realer BIP-Anstieg als auch ein BIP-Verlust. Notwendig für eine genaue Aussage zum realen BIP wären Informationen zur Inflation (in diesem Fall dem BIP-Deflator).

[2 Punkte]

Aufgabe 3. [12 Punkte] (Makroökonomie)

In den letzten Monaten ist es zu einem scharfen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise gekommen.

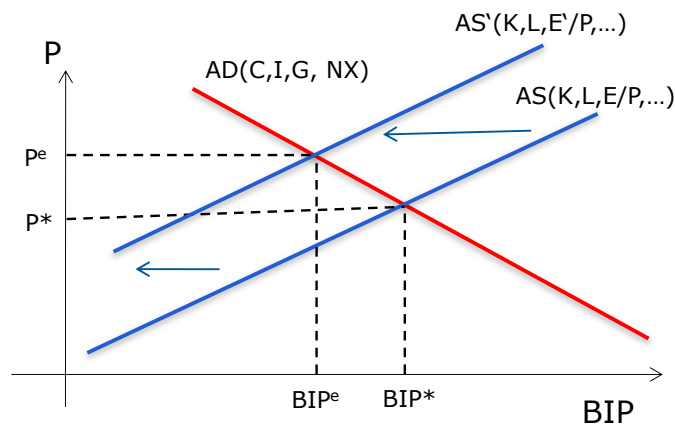
- (a) [4 Punkte] Skizzieren Sie mit Hilfe des AD-AS-Modells (vollständige Beschriftung beachten), welche wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch welche Eigenschaften ist das neue Gleichgewicht gekennzeichnet?
- (b) [4 Punkte] Im Zuge des Energiepreisschubs sind auch die Kapitalmarktzinsen merklich gestiegen. Skizzieren Sie aufbauend auf Ihre grafische Analyse unter a), welche weiteren Effekte im Preis-Mengen-Diagramm zu beobachten sind.
- (c) [4 Punkte] Ausgehend vom neuen Gleichgewicht in b), welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen stehen zur Verfügung, um den Konjunkturverlauf in Reaktion auf den Energiepreisschock zu glätten? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungshinweise:

- (a) Infolge des Energiepreisschubs ergibt sich ein verringertes BIP (BIP^e) sowie ein höheres Preisniveau (P^e) durch Linksverschiebung der AS-Kurve (AS zu AS').

Ursache: Die gestiegenen Inputkosten für die Unternehmen führen bei zunächst unverändertem allgemeinem Preisniveau zu einer Verringerung des gesamtwirtschaftlichen Angebots. [vollständige Grafik inkl. Beschriftung: 2 Punkte, Erläuterung: 2 Punkte]

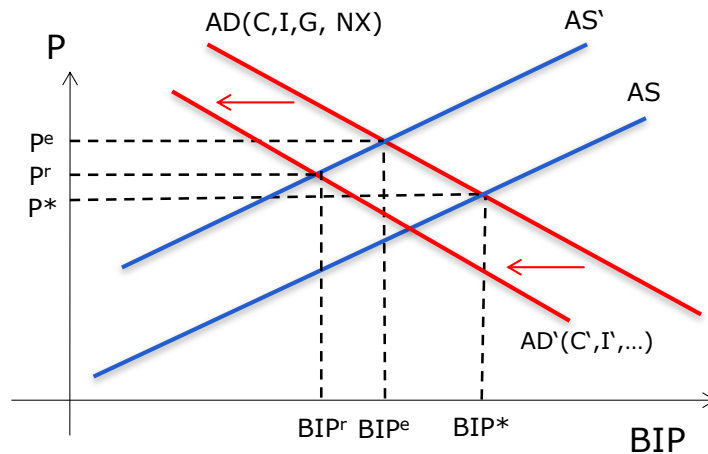
Linksverschiebung der AS-Kurve



- (b) Es ergibt sich ein nochmals verringertes BIP (BIP^e auf BIP^r) durch eine Linksverschiebung von AD. Ursache: Der Zinsanstieg führt zu Belastungen vor allem bei den zinsreagiblen Nachfragekomponenten Konsum C und Investitionen I.

Mit Blick auf die Inflation ist der Effekt einer schwächeren gesamtwirtschaftlichen Nachfrage preisdämpfend. Verglichen mit dem ursprünglichen Gleichgewicht P^* hängt das neue Gleichgewicht allerdings von der Stärke des Rückgangs AD ab. Im neuen Gleichgewicht ist ein höheres, geringeres bzw. unverändertes Preisniveau möglich. Dargestellt ist hier der Fall $P^e > P^r > P^*$.
 [vollständige Grafik inkl. Beschriftung: 2 Punkte, Erläuterung: 2 Punkte]

Linksverschiebung der AD - Kurve

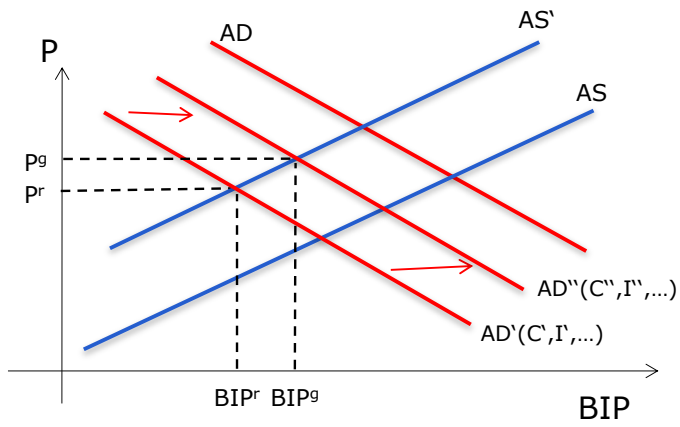


- (c) Zur Verfügung stehen hier sowohl Impulse seitens der Geld- als auch der Fiskalpolitik. In beiden Fällen würde die gesamtwirtschaftliche Nachfrage angeregt (neues Gleichgewicht in BIP^g). Mögliche Ursachen sind: Höhere Staatsausgaben, höherer Konsum bzw. Investitionen durch Steuersenkungen/Verbesserung von Abschreibungsbedingungen; höherer Konsum bzw. Investitionen durch eine expansive Ausrichtung der Geldpolitik.

Folgen im AD/AS-Modell: Es käme zu einer Stabilisierung des Wachstums, allerdings um den Preis eines höheren Preisniveaus (P^g). Das schlussendliche Gleichgewicht hängt erneut von der Stärke der wirtschaftspolitischen Impulse ab. [vollständige Grafik inkl. Beschriftung: 2 Punkte, Erläuterung: 2 Punkte]



Rechtsverschiebung der AD - Kurve



Aufgabe 4. [10 Punkte] (Mikroökonomik)

Man betrachte einen Zeitungsverlag, der eine Tageszeitung anbietet. Die Nachfrage nach der Tageszeitung sei gegeben durch die Nachfragefunktion $p = 90 - 2x$ und das Angebot durch die Angebotsfunktion $P = 6 + 2x$, wobei x die Menge und p den Preis in Geldeinheiten bezeichnet.

- (a) [1 Punkte] Berechnen Sie den gleichgewichtigen Preis und die gleichgewichtige Menge unter der Annahme, dass der Markt für Tageszeitungen ein vollkommener Markt sei.
- (b) [3 Punkte] Nehmen Sie an, dass der Zeitungsverleger als gewinnmaximierender Monopolist auf dem Markt für Tageszeitungen agiert. Welchen Preis würde der Monopolist setzen und welche Menge würde er dann verkaufen?
- (c) [6 Punkte] Man gehe nun davon aus, dass es auf dem Markt für Tageszeitungen zwei Kundengruppen gibt, nämlich Studierende und Rentner. Die Nachfragekurve der Studierenden sei gegeben durch: $p = 90 - 3x$. Die Nachfragekurve der Rentner sei $p = 90 - x$. Die Angebotskurve bleibt unverändert. Der Zeitungsverleger (Monopolist) kann die Kundengruppen unterscheiden und unterschiedliche Preise für die Tageszeitung erheben. Eine Verbraucherschutzorganisation geht davon aus, dass der gewinnmaximierende Zeitungsverleger von der Gruppe der Rentner (im Vergleich zu der Gruppe der Studierenden) einen niedrigeren Preis für Tageszeitungen fordern wird. Prüfen Sie die Richtigkeit der Aussage der Verbraucherschutzorganisation.

Lösungshinweise:

- (a) Berechnung des Schnittpunkts der Angebots- und Nachfragefunktion:

$$90 - 2x = 6 + 2x$$

ergibt das Marktgleichgewicht auf dem vollkommenen Markt:

$$p = 48, x = 21$$

- (b) Berechnung des Monopolgleichgewicht auf dem Zeitungsmarkt. Die Bedingung erster Ordnung des Maximierungsproblems lautet: Grenzerlös = Grenzkosten

$$90 - 4x = 6 + 2x$$

$$84 = 6x$$

$$x = 14$$

Einsetzen in von x in die Nachfragekurve ergibt $p = 62$

- (c) Der Monopolist kann zwischen Studierenden und Rentner unterscheiden. Es ergibt sich folgende Preisdiskriminierungsstrategie:

Optimale Preis-Strategie für die Kundengruppe der Studierenden

$$90 - 6x = 6 + 2x$$

$$84 = 8x$$

$$x = 10,5, p = 58,5$$

Optimale Preis-Strategie für die Kundengruppe der Rentner

$$90 - 2x = 6 + 2x$$

$$84 = 4x$$

$$x = 21, p = 69$$

Die Einschätzung der Verbraucherschutzorganisation ist falsch. Der monopolistische Zeitungsverleger fordert einen höheren Preis von der Gruppe der Rentner. Grund hierfür ist die vergleichsweise unelastische Nachfrage der Rentner.

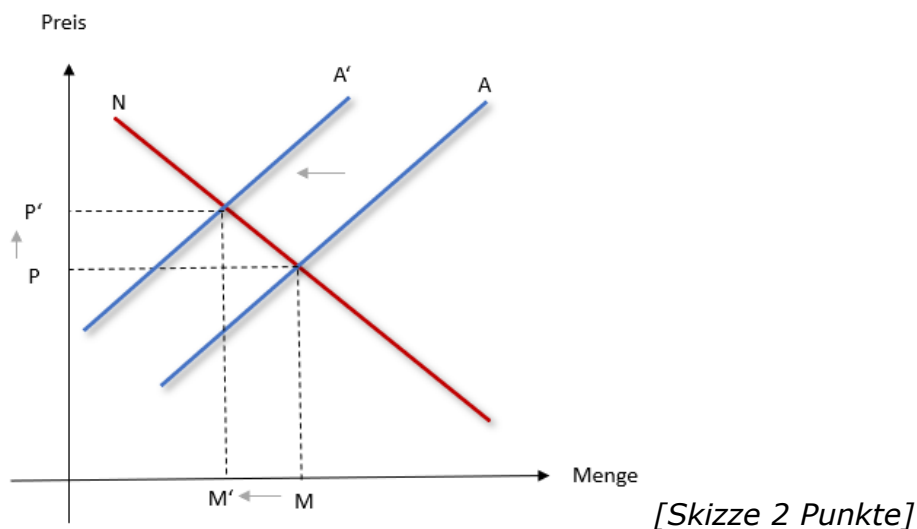
Aufgabe 5. [10 Punkte] (Mikroökonomik)

Nehmen Sie an, der Krieg in der Ukraine und die Sanktionen gegenüber Russland führten zu einer akuten Verknappung von Treibstoff in Deutschland, was nicht unmittelbar durch erhöhte Öl-Importe aus anderen Ländern kompensiert werden könnte.

- (a) [3 Punkte] Unter der Annahme, dass sich Angebot von und Nachfrage nach Treibstoff zuvor in einem Gleichgewicht befunden hätten, beschreiben Sie kurz und zeigen Sie grafisch, wie sich die Situation ausgehend von diesem Gleichgewicht verändert.
- (b) [4 Punkte] Nehmen Sie nun an, die Bundesregierung würde den Treibstoffpreis gesetzlich auf seinem ursprünglichen Niveau festsetzen. Übertragen Sie die fertige Grafik aus Aufgabenteil a) und zeigen Sie grafisch, wie sich diese Maßnahme auf Treibstoffpreis und -menge auswirkt. Erklären und begründen Sie, ob sich der Markt wieder in einem Gleichgewicht befindet.
- (c) [3 Punkte] Vergleichen Sie das Ergebnis aus Teil b) mit dem aus Teil a). Was hat die staatliche Preisregulierung bewirkt? Ist das Ergebnis wünschenswert? Begründen Sie.

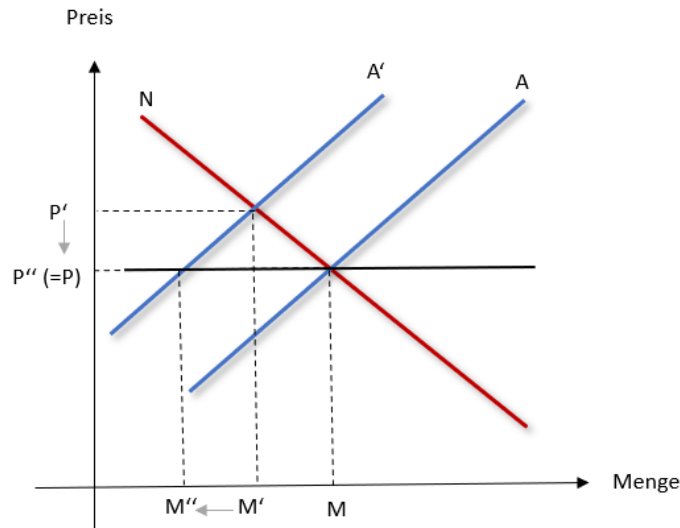
Lösungshinweise:

(a)



Die Verknappung an Treibstoff ist ein negativer Angebotsschock: Die Angebotskurve verschiebt sich nach links, der Preis steigt von P auf P' und die Menge sinkt von M auf M' [1 Punkt].

(b)



[Skizze 2 Punkte]

Der Preis ist von P' auf den nun gesetzlich festgeschriebenen Preis $P'' (=P)$ gesunken. Die angebotene Menge sinkt entlang der neuen Angebotskurve A' von M' auf M'' . [1 Punkt]

Der Markt befindet sich nicht mehr in einem Gleichgewicht, denn es herrscht eine Überschussnachfrage nach und ein Unterangebot von Treibstoff. [1 Punkt]

(c) Zwar ist der Preis auf sein altes Niveau gesunken, aber das Angebot ist nach der Maßnahme noch geringer als zuvor [1 Punkt]. Das Ergebnis ist nicht wünschenswert [1 Punkt], denn es kann noch weniger Nachfrage bedient werden als vor der Maßnahme ($M'' < M'$) [1 Punkt].

Aufgabe 6. [20 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung)

Grenzen Sie die private und gesetzliche Rentenversicherung anhand der Kriterien *Prämienbemessung* und *Finanzierung* voneinander ab. Erläutern Sie ausführlich die jeweiligen Besonderheiten und gehen Sie explizit auf den Einfluss des demographischen Wandels ein.

Lösungshinweise:

Abgrenzung [jeweils 0,5 Punkte, max. 2 Punkte]

	Private Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung
Prämienbemessung	Individuelle Risikogerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit („Solidaritätsprinzip“)
Finanzierung	Kapitalbildung	Umlagesystem

Kriterium: Prämienbemessung

Private Rentenversicherung: [4 Punkte]

- Die Kalkulation der Prämien basiert auf dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip, d.h. sie richtet sich nach der Höhe des individuellen Risikos und der vereinbarten Leistung.
- Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip besagt, dass Prämien und Leistungen so bemessen sein sollen, dass zum Zeitpunkt der Prämienberechnung der Barwert der erwarteten Prämienzahlungen dem Barwert der erwarteten Versicherungsleistungen entspricht.
- Der Versicherungsnehmer zahlt in der Regel eine konstante Prämie (einmalig oder laufend).
- Bedingt durch den demographischen Wandel führt eine steigende Lebenserwartung (gleichbedeutend mit sinkender Sterblichkeit) bei privaten Rentenversicherungsverträgen zu sinkenden Rentenzahlungen bzw. höheren Prämien. Hintergrund ist der erhöhte Barwert der erwarteten Rentenleistungen.

Gesetzliche Rentenversicherung: [5 Punkte]

- Die Beiträge knüpfen an der Höhe deslohneinkommens der Beschäftigten an.
- Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitrag je zur Hälfte.
- Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seine Hälfte dazu.
- In 2022 beträgt der gesamte Beitrag 18,6 % des monatlichen Bruttolohnes. (Senkung von 18,7 % seit 2015)
- Zusammen ergibt das den Pflichtbeitrag, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse überweist. Diese leitet die Beiträge an die Rentenversicherung weiter.
- Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (und Arbeitslosenversicherung) ist in 2022 EUR 84.600 p.a. und mtl. auf EUR 7.050 festgesetzt. In den neuen Bundesländern gelten entsprechend EUR 81.000 bzw. EUR 6.750.
- Freiwillig Versicherte und Selbstständige zahlen ihren Beitrag in voller Höhe selbst.

Kriterium: Finanzierung

Private Rentenversicherung [4 Punkte]

- Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren), d.h. für künftige Versicherungsleistungen wird Kapital aufgebaut, aus dem später die Ansprüche der Versicherten bedient werden.
- Grundsätzlich gilt, das eingezahlte Kapital sowie die daraus erwirtschafteten Erträge (Zinsen, Dividenden, realisierte Wertsteigerungen) stehen dem Einzahler (Sparer) zu.
- Zum vertraglich festgelegten Rentenbezug beginnt die vereinbarte Auszahlung des angesparten Kapitals für einen befristeten Zeitraum oder als lebenslange Rente.
- Implizite Hypothese: Stabilität der Kapitalmärkte.
- Die Vorteile privater Rentenversicherungen in Zeiten des demografischen Wandels liegen vor allem in ihren kapitalgedeckten Finanzierungssystemen. Andererseits sind diese Finanzierungssysteme und damit die

Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Produkte auf einen stabilen Geldwert und eine angemessene Kapitalmarktverzinsung angewiesen.

Gesetzliche Rentenversicherung: [5 Punkte]

- Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren („pay as you go“-System): Die Beiträge der aktuellen Beitragszahler werden unmittelbar an die aktuellen Leistungsempfänger ausbezahlt.
- Beitragszahler erwerben keinen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge, sondern eine Anwartschaft auf Rentenleistungen in der Zukunft
- Da Beitragszahler überwiegend der jüngeren Generation und Leistungsempfänger überwiegend der älteren Generation angehören, spricht man auch vom sog. Generationenvertrag bzw. vom Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Implizite Hypothese: Es besteht dauerhaft ein angemessenes Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern.
- Die Problematik der doppelten Alterung (d.h. es werden weniger Menschen geboren und zugleich leben die (alten) Menschen immer länger), hat zur Folge, dass zukünftig immer weniger pflichtversicherte Erwerbstätige die Renten von immer mehr Rentnern finanzieren.
- Aufgrund der in Deutschland vorhersehbaren demografischen Entwicklung sind steigende Rentenversicherungsbeiträge und weitere Kürzungen bei Leistungen und Anwartschaften zu befürchten.

Aufgabe 7. [10 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)

- (a) [6 Punkte] Nennen Sie vier wesentliche Produktmerkmale der Krankheitskostenvollversicherung und geben Sie vier weitere Produktformen der privaten Krankenversicherung an.
- (b) [4 Punkte] Nennen Sie vier wesentliche Rechnungsgrundlagen in der privaten Krankenversicherung.

Lösungshinweise:

- (a) Krankheitskostenvollversicherung:
- Vollversicherung (substitutive Krankenversicherung), Hauptversicherungsart der PKV
 - Vertragstypische Leistungen des Versicherers (§ 192 VVG): Erstattung von medizinisch notwendigen Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen und sonstiger vereinbarter Leistungen:
 - Ambulante Heilbehandlungen
 - Stationäre Behandlungen
 - Zahnärztliche Leistungen
 - Reine Kostenversicherung (Schadenversicherung),
 - Bildung einer Alterungsrückstellung,
 - Besonderheit: Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht durch den Versicherer (lebenslängliche Versicherungsgarantie), dafür gleichzeitig das Recht / Pflicht für den Versicherer, die Beiträge anzupassen, wenn die Gesundheitskosten steigen!
 - PKV-Vertrag beinhaltet einen unkündbaren Leistungskatalog, dessen Umfang nicht von der Politik eingeschränkt oder verändert werden kann

[Je Nennung 1 Punkt, max. 4 Punkte]

Weitere Produktformen:

Krankentagegeldversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung, Pflegepflichtversicherung, Pflegezusatzversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Ambulante Zusatzversicherung, Stationäre Zusatzversicherung, Spezielle Ausschnittsversicherungen, Beihilfeablöseversicherung, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherung

[Je Nennung 0,5 Punkte, max. 2 Punkte]

(b) Rechtliche Grundlage: Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), die die Kalkulation explizit (s. Anhang der Verordnung) vorschreibt.

- Kopfschäden
- Rechnungszins: festgelegt auf $i \leq 3,5\%$ (§ 146 VAG, § 4 KVAV)
- Ausscheideordnung: Sterblichkeit, Storno
- Sicherheitszuschlag gem. § 7 KVAV
- Sonstige Zuschläge gem. § 8 KVAV (z. B. für Abschluss- u. Verwaltungskosten, erfolgsunabhängige RfB),

[Je Nennung 1 Punkt, max. 4 Punkte]

Aufgabe 8. [10 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte: Kalkulation und Deckungskapital)

- (a) [3 Punkte] Was besagt das einzelvertragliche versicherungstechnische Äquivalenzprinzip?
- (b) [3 Punkte] Welche Bedeutung hat das einzelvertragliche versicherungstechnische Äquivalenzprinzip für die Prämienhöhe in der Risikolebensversicherung?
- (c) [4 Punkte] Erläutern und beschreiben Sie die Relevanz des einzelvertraglichen versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips für die prospektive Kalkulation des Deckungskapitals. Gehen Sie dabei auch auf die zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen ein.

Lösungshinweise:

[Die Bewertung der Aufgabe erfolgt teilaufgabenübergreifend]

- (a) Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip besagt, dass Prämien und Leistungen so bemessen sein sollen, dass zum Zeitpunkt der Prämienberechnung [2 Punkte] die erwarteten diskontierten Ausgaben und die erwarteten diskontierten Einnahmen übereinstimmen, d. h. $E[BW VL(0)] = E[BW PZ(0)]$ [1 Punkt].
- (b) Der Versicherungsnehmer zahlt eine konstante Prämie [1 Punkt] (einmalig oder laufend), die zu Beginn des Vertrags zu hoch ist (gemessen an der Prämie für vergleichbaren einjährigen Versicherungsschutz) und am Ende zu niedrig [1 Punkt]. Die „überschüssige“ Prämie darf nicht als Ertrag verbucht werden, sondern muss für die Ausschüttung gesperrt werden und wird in das Deckungskapital eingestellt [1 Punkt].
- (c) Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip wird für die Berechnung des Deckungskapitals herangezogen. Nach der prospektiven Methode wird die Deckungsrückstellung zum Bilanzzeitpunkt berechnet als Differenz aus dem erwarteten Barwert der künftigen Leistungen und dem erwarteten Barwert der künftigen Prämieinnahmen, diskontiert auf den Bilanzzeitpunkt [2 Punkte], d. h.

$$\text{DeckR}(m) = E[BW VL(m)] - E[BW PZ(m)] \text{ [1 Punkt]}$$

Das Äquivalenzprinzip für die Reserve kann nur eingehalten werden, wenn für beide Barwerte identische Rechnungsgrundlagen verwendet werden [1 Punkt].

Aufgabe 9. [15 Punkte] (Organe, Verantwortlichkeiten und Schlüsselfunktionen von Versicherungsunternehmen)

- (a) [4 Punkte] Nennen Sie die vier zwingend notwendigen Schlüsselfunktionen des Governance-Systems sowie die zugehörigen Rechtsnormen.
- (b) [11 Punkte] Ordnen Sie die folgenden Aufgaben/Verantwortlichkeiten der jeweiligen Schlüsselfunktion zu:
- I. Entwicklung von Risikomodellen inkl. Würdigung aller relevanten Risiken
 - II. Überwachung bezüglich der Risiken eines Verstoßes gegen ethische Verhaltensregeln
 - III. Die Funktion darf nicht den Weisungen des Managements unterliegen
 - IV. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems
 - V. Überwachung der vom Management eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die auf die organisatorische Umsetzung der Managemententscheidungen gerichtet sind
 - VI. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
 - VII. Berichterstattung bezüglich der Risiken, die aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben resultieren
 - VIII. Empfehlungen zur Fehlerbehebung im Risikomanagement
 - IX. Berechnung und Beurteilung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 - X. Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens
 - XI. Überprüfung der Funktionalität, der Effektivität und der Effizienz des internen Kontrollsystems (IKS)

Lösungshinweise:

(a) Die Geschäftsorganisation schließt zwingend

- die unabhängige Risikocontrollingfunktion (§ 26 VAG),
- die Compliance-Funktion (§ 29 VAG),
- die Funktion der internen Revision (§ 30 VAG) und
- die versicherungsmathematische Funktion (§ 31 VAG)

ein.

(b)

Unabhängige Risikocontrollingfunktion: IV. / VI. / VIII.

Compliance-Funktion: II. / V. / VII. / X.

Interne Revision: III. / XI.

Versicherungsmathematische Funktion: I. / IX.

Aufgabe 10. [15 Punkte] (*Organisation der Versicherungsunternehmen: Unterstützungsprozesse*)

- (a) [5 Punkte] Warum sind das Versicherungsgeschäft und die Kapitalanlage ein ökonomisches Kuppelprodukt? Gehen Sie darauf ein, weshalb es für Versicherungsunternehmen eine Notwendigkeit der Vermögensanlage gibt!
- (b) [10 Punkte] Erläutern Sie die ökonomische Notwendigkeit der Kapitalanlage
- i. speziell für die Personenversicherung
 - ii. speziell für die Schaden- / Unfallversicherung!

Lösungshinweise:

- (a)
- Das zeitliche Auseinanderfallen von Prämieinzahlungen und wesentlicher Auszahlungen begründet die ökonomische Notwendigkeit der Vermögensanlage („Innenfinanzierungspotenzial“). [2 Punkte]
 - Die Prämienzahlung erfolgt ex ante bzw. vorschüssig, was eine direkte Investition dieser Einnahmen in Vermögenswerte erlaubt [0,5 Punkte], die stochastischen Schäden treten ex post auf. [0,5 Punkte]
 - Die Kapitalanlageerträge erhöhen im Umfang ihres Erwartungswertes den erwarteten Unternehmenserfolg, gleichzeitig erhöhen die Schwankungen der prognostizierten Anlageerlöse die gesamtunternehmensbezogene Risikolage. [1 Punkt]
 - Die Kapitalanlage des Versicherers beeinflusst die Erfolgssituation des gesamten Unternehmens und hat damit direkte Auswirkung auf das Versicherungsgeschäft. [0,5 Punkte]
 - Die Kapitalanlage hat Rückwirkungen auf die Fähigkeit des Versicherers zur Risikotransformation bzw. auf seine Solvabilität. [0,5 Punkte]

(b)

Personenversicherung

- Leistungsversprechen in der Personenversicherung (Lebens-, Renten-, private Krankenversicherung) sind aufgrund der mehrjährigen Vertragskonstruktion unter Zins- und Zinseszinsseffekten kalkuliert. *[2 Punkte]*
- Die tatsächliche Erwirtschaftung oder zumindest buchhalterische Darstellung der in der Kalkulation zu Grunde gelegten Zinserträge stellt damit eine Basisanforderung an die Kapitalanlagetätigkeit der Versicherungsunternehmung dar. *[2 Punkte]*
- Insbesondere in der fondsgebundenen Lebensversicherung wird die Prämienzahlung unmittelbar in Vermögenswerte reinvestiert. Die Kapitalanlage ist direkt an das Versicherungsprodukt gekoppelt. *[1 Punkt]*

Schaden- / Unfallversicherung

- Auch in Zweigen der Kompositversicherung dienen Kapitalanlageerlöse dazu, wettbewerbsbedingte Prämienabschläge zu kompensieren. *[1 Punkt]*
- Je länger die in einzelnen Zweigen gebildeten Schadenreserven der Unternehmung zur Verfügung stehen, desto höher sind die induzierten Kapitalanlageerlöse und desto größer ist der Gestaltungsrahmen in der Preispolitik. *[2 Punkte]*
- Mit einer hohen Rendite in der Kapitalanlage steht der Versicherer vor der Entscheidung, ob er entweder eine aggressive Prämienpolitik führen oder seine Solvabilität erhöhen möchte. *[2 Punkte]*

Aufgabe 11. [10 Punkte] (Ziele von Versicherungsunternehmen)

- (a) [2 Punkte] Nennen Sie vier typische Formalziele der Versicherungsunternehmung.
- (b) [8 Punkte] Erläutern Sie das Safety-First-Prinzip zur Steuerung der Versicherungsunternehmung. Geben Sie dabei eine geeignete Ziel-Funktion inklusive Nebenbedingung an.

Lösungshinweise:

- (a) Typische Ziele des Versicherungsunternehmens: [je 0,5 Punkte]
- Bedarfsdeckung (Bedürfnisorientierung, Kundenorientierung),
 - Sicherheit (Natur des Schutzversprechens, Versicherteninteresse),
 - Wachstum (betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Motivation),
 - Gewinn (erwerbswirtschaftliches Prinzip, Eigentümerinteresse).
- (b) Bei der Erreichung der Ziele „Gewinn“ und „Sicherheit“ besteht ein potenzieller Konflikt, denn das Management strebt nach möglichst hohen Gewinnen, damit einhergehende Risiken werden nicht erkannt oder einseitig zu Lasten bestimmter Stakeholder, insb. der Versicherungsnehmer oder Mitarbeiter verlagert.

Unter formalen Aspekten erweisen sich Gewinn- und Sicherheitsstreben hingegen als zwei unterschiedliche Sichtweisen auf eine einheitliche Grundgröße, den zukünftigen Unternehmenserfolg.

Safety-First-Prinzip: Das Management strebt danach, unter Beachtung eines definierten Sicherheitsniveaus, die erwarteten künftigen Gewinn- oder Erfolgsbeiträge zu optimieren.

Explizite Abwägung zwischen Chance und Risiko, wobei zwischen Ziel und Nebenbedingung unterschieden wird:

- Ziel: Einkommenserzielung (Chancenmaße: erwarteter Gewinn / erwartete Rendite o.a.)
- Nebenbedingung: (Existenz-) Sicherheit (Risikomaße: Volatilitätsmaße, partielle Momente)

Beispiel (weitere siehe Skript):

Periodenbezogene Sicherung der Unternehmungsexistenz: 1-periodige Ruinwahrscheinlichkeit als Risikomaß und Sicherheitsnebenbedingung:

Zielfunktion $E(\text{Gewinn}) \rightarrow \max!$ u. d. NB $P(\text{Gewinn} < -SK) \leq \varepsilon,$

wobei SK das zur Verfügung stehende Sicherheitskapital und ε eine akzeptierte Ruinwahrscheinlichkeit sind.

[Erläuterung 5 Punkte, Ziel-Funktion 1 Punkt, Nebenbedingung 2 Punkte]

Aufgabe 12. [4 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)

- (a) [2 Punkte] Grenzen Sie Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab.
- (b) [2 Punkte] Im Privatversicherungsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Auf welche Aspekte bezieht sich die Freiheit? Nennen Sie zwei Aspekte.

Lösungshinweise:

- (a) AVB sind eine besondere Form der AGB. [1 Punkt] Sie legen die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses fest. [1 Punkt] In AVB werden im Gegensatz zu AGB auch Hauptpflichten der Parteien geregelt. [1 Punkt] [Insgesamt max. 2 Punkte]
- (b) Abschlussfreiheit (ob), Kontrahentenwahlfreiheit (mit wem), Gestaltungsfreiheit (zu welchem Inhalt) [Jeweils 1 Punkt, max. 2 Punkte]

Aufgabe 13. [18 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)

- (a) [4 Punkte] Nennen Sie vier grundlegende Einzelheiten, die in jedem Versicherungsvertrag geregelt werden.
- (b) [2 Punkte] Was sind Sinn und Zweck der in § 19 Abs. 1 VVG geregelten vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers?
- (c) [1 Punkt] Nimmt der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vor, kann der Versicherer gemäß § 24 Abs. 1 VVG den Versicherungsvertrag kündigen. Welche gesetzliche Alternative steht dem Versicherer zur Verfügung?
- (d) [4 Punkte] Erläutern Sie den Unterschied zwischen Schaden- und Summenversicherung und nennen Sie jeweils ein Beispiel.
- (e) [2 Punkte] Was versteht man unter Rückversicherung?
- (f) [1 Punkt] Was ist eine Rückwärtsversicherung?
- (g) [3 Punkte] Versicherungsnehmer V schließt bei Versicherer XY einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsdauer von einem Jahr ab. Drei Tage später ändert er seine Meinung und möchte sich von dem Vertrag wieder lösen.
- i) Ist ihm das grundsätzlich rechtlich möglich?
 - ii) Falls ja, wie heißt das entsprechende Gestaltungsrecht?
 - iii) Muss er seine Entscheidung gegenüber dem Versicherer begründen?
- (h) [1 Punkt] Nennen Sie die vertragliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers.

Lösungshinweise:

- (a) Zum Beispiel: Vertragsparteien (ggf. versicherte Personen oder Bezugsberechtigte); Leistungsversprechen; Versicherungssumme (ggf. Selbstbeteiligung); Prämienhöhe und -zahlweise; Obliegenheiten; Risikoausschlüsse oder

-zuschläge; Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit. *[Jeweils 1 Punkt, max. 4 Punkte]*

- (b) Risikobeurteilung; Prämienkalkulation; Schutz des Versichertenkollektivs *[Jeweils 1 Punkt, max. 2 Punkte]*
- (c) Prämienerrhöhung *[1 Punkt]*
- (d) Bei der Schadensversicherung hängt die Höhe der Versicherungsleistung von der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens ab. *[1 Punkt]* Beispiel: Kas-koversicherung *[1 Punkt]*

Bei einer Summenversicherung leistet der Versicherer im Versicherungsfall die im Vertrag fest vereinbarte Summe unabhängig vom tatsächlich ent-standenen Schaden. *[1 Punkt]* Beispiel: Risikolebensversicherung *[1 Punkt]*

- (e) Im Rahmen einer Rückversicherung schließt der Erstversicherer seinerseits einen Versicherungsvertrag bei einem Rückversicherer ab. Das Erstversiche-rungsunternehmen ist also seinerseits Versicherungsnehmer. *[1 Punkt]* So wird das von dem Erstversicherer zu tragende Risiko (teilweise) auf den Rück-versicherer übertragen. *[1 Punkt]*
- (f) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt. *[1 Punkt]*
- (g)
 - i) Ja *[1 Punkt]*
 - ii) Widerruf *[1 Punkt]*
 - iii) Nein *[1 Punkt]*
- (h) Prämienzahlung *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. [4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)

A unterhält bei Versicherer V seit 2016 eine private Krankheitskostenversicherung. Nachdem V Kenntnis davon erlangt, dass A bei Antragstellung seine vorvertragliche Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat, kündigt V den Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 15.02.2022 ordnungsgemäß zum 31.03.2022.

- (a) [2 Punkte] Am 22.03.2022 wird bei A eine Nierenbeckenentzündung diagnostiziert. Es folgt eine medizinisch notwendige einwöchige Behandlung im Krankenhaus. Kann A von V die Kosten dafür ersetzt verlangen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.
- (b) [2 Punkte] Wie wäre zu entscheiden, wenn die Nierenbeckenentzündung am 29.03.2022 diagnostiziert wird und ebenfalls eine einwöchige Behandlung (also über den 31.03.2022 hinaus) im Krankenhaus erfolgt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Lösungshinweise:

- (a) Ja. [1 Punkt] Die Kündigung führt zur Vertragsbeendigung ab dem Kündigungszeitpunkt. Der Versicherer ist für vorher eingetretene Versicherungsfälle leistungspflichtig. [1 Punkt]
- (b) Auch in dem Fall ist V leistungspflichtig. [1 Punkt] Die Leistungspflicht für vor Vertragsbeendigung eingetretene Versicherungsfälle besteht auch über den Kündigungszeitpunkt hinaus fort. [1 Punkt]

Aufgabe 15. [7 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A, Inhaber einer Gaststätte, fordert Versicherungsleistungen aus einer bei dem Versicherer V seit September 2005 gehaltenen Firmenversicherung, die u.a. Versicherungsschutz für Sachen gewährt, die durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung zerstört oder beschädigt werden.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In der Nacht vom 3. auf den 4.6.2022 wurde die Gaststätte des A von Einbrechern heimgesucht. Sie verwüsteten große Teile der Inneneinrichtung und versprühten eine große Menge schwarzer Lackfarbe. Entwendet wurden ca. 2.700 EUR Bargeld und eine Musikanlage.

Diesem Schadenereignis war folgende Entwicklung vorausgegangen: Beginnend im Spätsommer 2021 erhielt A im Büro seiner Gaststätte mehrere anonyme Anrufe, in welchen eine männliche Stimme sinngemäß "Schutz und Versicherung" anbot, weil immer etwas passieren könne. Nachdem A darauf nicht eingegangen war, wurde der Anrufer ab Januar 2022 konkreter und forderte nunmehr für den angebotenen "Schutz" monatliche Zahlungen von 750 EUR. A unterrichtete lediglich seine Ehefrau von den Anrufen, unternahm ansonsten aber nichts. Am 9.3.2022 brachen Unbekannte in das Lokal ein und entwendeten Bargeld und technische Geräte. Beginnend zwei Tage nach dem Einbruch und unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Tat wiederholte der unbekannte Anrufer mehrfach seine Zahlungsaufforderung unter Hinweis darauf, dass man wisse, wo A wohne und dass er Familie habe.

V erlangt erstmals mit der Schadensmeldung des A am 4.6.2022 Kenntnis von den vorangegangenen Erpressungsversuchen.

V meint, er sei zur Leistung nicht verpflichtet, da A ihn von der versuchten Schutzgelderpressung hätte unterrichten müssen (Stichwort: Gefahrerhöhung, §§ 23, 26 VVG). Zu Recht?

Lösungshinweise:

Nachgebildet BGH, Urteil vom 16.6.2010 – IV ZR 229/09 (VersR 2010, 1032)

Leistungsfreiheit des V nach §§ 26 Abs. 2, 23 Abs. 3 VVG

a) Dann müsste nach Abgabe der Vertragserklärung des A eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen eingetreten sein und er die Gefahrerhöhung nicht unverzüglich dem V angezeigt haben, § 23 Abs. 3 VVG. [1 Punkt]

Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern.
[1 Punkt]

Fraglich mag sein, zu welchem Zeitpunkt die Bedrohungslage den Tatbestand einer objektiven Gefahrerhöhung erfüllt hat. Die sog. Schutzgelderpressung ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr Täter vorrangig das Ziel verfolgt, sein Opfer zu einer Vermögensverfügung zu nötigen. Die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache stellt mithin nicht das eigentliche Ziel des Tatplans dar, sondern soll zunächst lediglich als empfindliches Übel angedroht werden, um den damit Erpressten zur Zahlung von "Schutzgeld" zu bewegen. Wird ein Versicherungsnehmer Opfer eines solchen Erpressungsversuchs, so kann er deshalb oftmals nicht sicher abschätzen, wie ernst die Drohung mit der Schädigung der versicherten Sache gemeint ist. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass Schutzgelderpresser regelmäßig bereit sind, ihre Drohung im Fall der Nichtzahlung des Erpressungsopfers wahr zu machen, besteht nicht.

Für A bestand diese Unsicherheit allerdings jedenfalls zu dem Zeitpunkt nicht mehr, zu dem erstmalig in sein Lokal eingebrochen worden war (9.3.2022) und der anonyme Anrufer zwei Tage später seine Forderungen wiederholte und die begleitenden Drohungen unter Hinweis auf diesen ersten Einbruch fortsetzte. Von da an hatte der Kl. die Gewissheit, dass die Drohungen nicht nur ernst gemeint, sondern auch auf Dauer angelegt waren. A hatte somit sichere Kenntnis, dass sich die Gefahr für die versicherte Sache nachhaltig erhöht hatte. Zu diesem Zeitpunkt hätte A die Erpressungslage dem Versicherer anzeigen müssen *[Für das Diskutieren der Frage, ob und ab wann hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

b) Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige dem V hätte zugegangen sein müssen, § 26 Abs. 2 S. 1 VVG. *[0,5 Punkte]* A hat die Verpflichtung nach § 23 Abs. 3 VVG vorsätzlich verletzt, § 26 Abs. 2 S. 2 VVG. *[0,5 Punkte]*

V ist nicht zur Leistung verpflichtet. *[1 Punkt]*

Aufgabe 16. [4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheiten)

Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen sind vertragliche Obliegenheiten von Risikoausschlüssen abzugrenzen.

Diskutieren Sie, ob es sich bei der nachfolgenden Klausel in der Hausratversicherung um eine Obliegenheit oder um einen Risikoausschluss handelt:

„Versicherungsschutz besteht nicht für die außer Gebrauch befindlichen Schmuckgegenstände und Edelmetalle sowie Wertpapiere, Sparbücher und Schecks gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden oder in einem zusätzlich verschlossenen Raum innerhalb der Wohnung aufbewahrt werden.“

Lösungshinweise:

BGH, Urteil vom 16.6.2004 – IV ZR 201/03 (VersR 2004, 1132): Die Klausel enthält eine Obliegenheit. Der Wortlaut ("Versicherungsschutz besteht nicht für ...") deutet zwar zunächst auf eine Risikobegrenzung. Dem materiellen Gehalt der Klausel entspricht dies jedoch nicht. Der Versicherungsschutz erleidet allein dadurch Einschränkungen, dass der Versicherungsnehmer die außer Gebrauch befindlichen Schmuckstücke nicht in der Art und Weise sichert, wie sie in der Klausel beschrieben ist. Damit wird dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Handeln abverlangt, durch das er sich den Versicherungsschutz erhält. Wenn außer Gebrauch befindlicher Schmuck bestimmte Wertgrenzen überschreitet, entspricht es dem Verhalten eines umsichtigen Versicherungsnehmers, ihn unter Verschluss zu nehmen. Das rechtfertigt es, die Klausel als Obliegenheit zu verstehen. Ihr Zweck besteht darin, den Versicherungsnehmer zur Einhaltung der festgelegten Sicherheitsanforderungen anzuhalten. Der Versicherungsschutz wird von einem Zustand abhängig gemacht, den der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten beeinflussen kann. Dieses gefahrvermindernde Verhalten des Versicherungsnehmers steht im Vordergrund und tritt nicht hinter objektive Voraussetzungen – wie den Versicherungsort – zurück. Käme es allein auf den Versicherungsort an, müsste sich das Erfordernis einer sicheren Verwahrung folgerichtig auch auf vorübergehend nicht am Körper getragene, aber gleichwohl noch als in Gebrauch befindlich anzusehende Schmuckstücke erstrecken; das aber wird dem Versicherungsnehmer gerade nicht angesonnen. [Für Diskussion bis max. 4 Punkte]

Aufgabe 17. [8 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

T hat am 15.10.2021 bei Versicherer V eine Feuerversicherung für seine Wohnung abgeschlossen. Am 23.10.2021 bemerkt T zufällig, dass der Rauchmelder im Wohnzimmer im Gegensatz zum vorherigen Tag kein sich regelmäßig wiederholendes rot leuchtendes Lichtsignal gibt. Eine Überprüfung des Rauchmelders ergibt, dass die Leistung der im Rauchmelder verwendeten Batterie erschöpft ist. T nimmt sich vor, am nächsten Tag eine neue Batterie zu kaufen, vergisst dies aber.

Am 18.12.2021 möchte T einen ruhigen Samstagabend mit seinem Lieblingsfilm verbringen. Um dem Abend zusätzlich eine noch angenehmere Atmosphäre zu verleihen, zündet er im Wohnzimmer mehrere Kerzen an. Eine davon stellt er auf die Fensterbank hinter die Gardine. Nach dem Film vergisst T, vor dem Schlafengehen die Kerze auf der Fensterbank auszublasen. Aufgrund eines Luftzuges kommt die Gardine um 00:20 Uhr zu nah an die noch brennende Kerze und fängt Feuer, welches schnell auf das danebenstehende Bücherregal übergeht. Da der Rauchmelder im Wohnzimmer nicht funktioniert, wird T erst wach, als bereits mehrere Möbelstücke in Brand stehen.

Durch den Brand ist ein Schaden in Höhe von insgesamt 7.000 EUR entstanden. Diesen möchte T von V ersetzt erhalten.

V verweigert jegliche Leistung und beruft sich darauf, T habe den Brand selbst verursacht (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG).

- a) [3 Punkte] Bitte prüfen Sie, ob V die Leistung vollständig verweigern kann.
- b) [5 Punkte] Falls V nicht vollständig leistungsfrei ist, prüfen Sie bitte, ob V die Leistung jedenfalls teilweise verweigern kann.

Lösungshinweise:

- a) Vollständige Leistungsfreiheit des V

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen. [1 Punkt]

T wollte keinen Brand verursachen. Vorsatz liegt nicht vor. [1 Punkt]

Vollständige Leistungsfreiheit des V (§ 81 Abs. 1 VVG) scheidet aus. [1 Punkt]

b) Teilweise Leistungsfreiheit des V

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (teilweise Leistungsfreiheit).

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt und dasjenige nicht beachtet, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen. [1 Punkt]

T hat trotz des Luftzuges im Wohnzimmer eine Kerze auf eine Fensterbank hinter die Gardine gestellt und vergessen, diese vor dem Schlafengehen auszublasen. Jedem an seiner Stelle hätte einleuchten müssen, die Kerze nicht in der unmittelbaren Nähe von einer leicht entzündlichen Gardine zu platzieren oder wenigstens sich vor dem Zu-Bett-Gehen nochmals zu vergewissern, dass keine Kerzen mehr brennen. T hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt also in besonders hohem Maße außer Acht gelassen. Er handelte grob fahrlässig. [Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]

V kann seine Leistung teilweise (§ 81 Abs. 2 VVG) kürzen. [1 Punkt]

Aufgabe 18. [7 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Rettungsobliegenheit)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

O betreibt ein Juweliergeschäft, für das er bei Versicherer V eine Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen hat. An einem Sonntag im März 2022 dringen unbekannte Täter in das Geschäft des O ein und entwenden Schmuck in Höhe von insgesamt 40.000 EUR. Nachdem O, der aufgrund der ausgelösten Alarmanlage zum Laden geeilt ist, den Einbruch entdeckt hat, verständigt er weder am selben Tag noch am Folgetag die Polizei. Ihm ist es wichtiger, die Spuren des Einbruchs (Glasscherben, beschädigte Möbelstücke, Unordnung etc.) zu beseitigen, um für den Kundenverkehr schnellstmöglich wieder zu öffnen. Dabei ist ihm durchaus bewusst, dass er den Tatort im polizeilichen Sinne „verunreinigt“. Erst am dritten Tag nach dem Einbruch erstattet er Strafanzeige bei der Polizei.

Zugleich wendet O sich an V und verlangt Leistung aus der Einbruchdiebstahlversicherung. V meint, er sei wegen des Verhaltens des O nach Eintritt des Versicherungsfalls leistungsfrei. Ist das zutreffend (Stichwort: Rettungsobliegenheit, § 82 VVG)?

Lösungshinweise:

Leistungsfreiheit des V nach § 82 Abs. 3 S. 1 VVG

Dann müsste O eine Obliegenheit nach § 82 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt haben.

a) Objektive Obliegenheitsverletzung

Nach § 82 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Rettungsobliegenheit). [1 Punkt]

O hat nicht sofort nach Entdeckung des Einbruchdiebstahls die Polizei informiert. Dies wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen. Jeder durchschnittlich vernünftige Mensch in der Situation des O würde umgehend nach Entdeckung der Tat die Polizei informieren, damit die Täter – möglichst noch vor Sicherung der Beute (und damit zur Abwendung oder Minderung des Schadens – gestellt werden können. [1 Punkt] Außerdem verwischte O fast alle Spuren des Einbruchdiebstahls, was als erhebliche Behinderung der Ermittlungsmaßnahmen gesehen werden muss. [1 Punkt]

Somit hat O objektiv seine Obliegenheit aus § 82 Abs. 1 VVG verletzt. [1 Punkt]

b) Vorsatz

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen. *[1 Punkt]* O wollte zunächst keine polizeiliche Hilfe hinzuziehen, die Wiedereröffnung seines Geschäfts war ihm wichtiger. Ihm war auch bewusst, dass seine Aufräummaßnahmen die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei erheblich erschweren würden. Vorsatz liegt vor. *[1 Punkt]*

Folglich ist V leistungsfrei. *[1 Punkt]*

Aufgabe 19. [4 Punkte] (Versicherungsvermittlung)

Erläutern Sie die Unterschiede zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Lösungshinweise:

Der Versicherungsvertreter steht im Lager des Versicherers. Er ist Erfüllungsgehilfe des Versicherers. [1 Punkt] Er ist vom Versicherer damit betraut, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Vollmacht). [1 Punkt]

Der Makler übernimmt für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, ohne von einem Versicherer damit betraut zu sein. [1 Punkt] Er steht im Lager des Versicherungsnehmers. Er ist dessen Sachwalter und Interessenwahrer. [1 Punkt]

Aufgabe 20. [4 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)

- (a) [2 Punkte] Nennen Sie zwei der zulässigen Unternehmensformen für Versicherungsunternehmen.
- (b) [1 Punkt] Welche Behörde ist für die Aufsicht im Privatversicherungswesen zuständig?
- (c) [1 Punkt] In welcher Versicherungssparte ist die Prämienkalkulation – im Unterschied zu den meisten anderen Sparten - spezialgesetzlich (VAG) reguliert?

Lösungshinweise:

- (a) Aktiengesellschaft (AG) [1 Punkt], Societas Europaea (SE) [1 Punkt], öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten [1 Punkt], Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) [1 Punkt] [Insgesamt max. 2 Punkte]
- (b) BaFin [1 Punkt]
- (c) Lebensversicherung [1 Punkt]

Anhang (Gesetzestexte)

§ 1 VVG Vertragstypische Pflichten

¹Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat. ²Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.

§ 2 VVG Rückwärtsversicherung

(1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).
[...]

§ 8 VVG Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) ¹Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. ²Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
[...]

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. [...]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung

[...]
(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 VVG Prämienenerhöhung wegen Gefahrerhöhung

(1) ¹Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. [...]

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

[...]
(2) ¹In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. [...]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

[...]

(3) ¹Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. [...]

§ 138 VAG Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung

(1) ¹Die Prämien in der Lebensversicherung müssen unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Lebensversicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. ²Hierbei kann der Finanzlage des Versicherungsunternehmens Rechnung getragen werden, ohne dass planmäßig und auf Dauer Mittel eingesetzt werden dürfen, die nicht aus Prämienzahlungen stammen.

(2) Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.